

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Prittriching vom 09.07.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Prittriching folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittags- und Ferienbetreuung an der Grundschule Prittriching“, nachfolgend „Mittags- und Ferienbetreuung“ genannt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe-) des Kindes, das in die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Ferienbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr für die Mittagsbetreuung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (3) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung werden jeweils am zweiten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Die Ferienbetreuung kann nur im Voraus für eine ganze Kalenderwoche in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden jeweils mit Beginn der Ferien für die gebuchte Ferienzeit fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (5) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittags- und Ferienbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren bei der Mittagsbetreuung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. Die Gebühren werden für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli.
- (2) Die Höhe der Gebühren bei der Ferienbetreuung richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Ferienbetreuung.

§ 5

Gebührensatz, Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebühr bei der Mittagsbetreuung beträgt:

Bei einer Buchung bis 3 Tage pro Woche

vom Unterrichtsende	bis	14:00 Uhr	45,00 € pro Monat
vom Unterrichtsende	bis	16:00 Uhr	67,00 € pro Monat

Bei einer Buchung von 4 bis 5 Tagen pro Woche

vom Unterrichtsende	bis	14:00 Uhr	67,00 € pro Monat
vom Unterrichtsende	bis	16:00 Uhr	84,00 € pro Monat

Bei einer tageweisen Buchung bis zu maximal 2 Tagen im Kalendermonat

vom Unterrichtsende	bis	14:00 Uhr	8,50 € pro Tag
vom Unterrichtsende	bis	16:00 Uhr	11,00 € pro Tag

Bei einer tageweisen Buchung ist die Gebühr am jeweiligen Betreuungstag in bar bei den Betreuungskräften der Mittagsbetreuung zu entrichten.

- (2) In den Gebühren ist ein Spielmaterial- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Mahlzeit 3,60 €.
- (4) Die Mittagsbetreuung endet am Freitag jeweils um 14:00 Uhr.

§ 6

Gebührensatz, Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühr bei der Ferienbetreuung beträgt für
in Prittriching wohnhafte Kinder 8,50 € pro Ferientag
- (2) Die Gebühr bei der Ferienbetreuung beträgt für nicht
in Prittriching wohnhafte Kinder 11,00 € pro Ferientag
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur kalenderwochenweise in Anspruch genommen werden. Die Gebühr ist daher jeweils für die in der jeweiligen Kalenderwoche anfallenden Ferientage zu entrichten.
- (4) In den Gebühren ist ein Spielmaterial- und Getränkegeld enthalten.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.
- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag erteilt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Prittriching, den 10. Juli 2020

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch

Erster Bürgermeister

